

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.5 16-1

Stadtratsbeschluss vom 1. Juni 2016

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Pascal Bassu (SP) ist am 14. März 2016 beim Büro des Grossen Gemeinderates eingegangen.

"Folgen der Steuervergünstigungen für HauseigentümerInnen im Rahmen der Energiestrategie 2050

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Nationalrat in der Frühlingssession 2016 diverse Steuervergünstigungen für HauseigentümerInnen beschlossen. Namentlich sollen künftig auch wertvermehrnde Investitionen steuerlich über eine Periode von vier Jahren abgezogen werden dürfen. Dies soll nicht nur für energetische Sanierungen, sondern neu auch für Ersatzneubauten gelten. Zudem soll dies sowohl für Immobilien im Privat- als auch im Geschäftsvermögen gelten. Dabei besteht keinerlei Kopplung dieser Investitionen an eine energetische Verbesserung.

Der Ständerat und sämtliche kantonale Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen sind gegen diese Steuervergünstigungen, weil sie jährliche Steuerausfälle in Milliardenhöhe sowie einen massiven Ausbau der Bürokratie brächten. Zudem stellen sie fest, dass primär wirkungslose Mitnahmeeffekte generiert würden. Es gibt bereits deutlich wirkungsvollere Subventionen im Gebäudebereich aus den Einnahmen der CO₂-Abgaben. Der nationalrätliche Entscheid, der massive Steuerausfälle generiert, ist nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits mit der Unternehmenssteuerreform III drohenden Steuerausfälle besorgniserregend.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie hoch wären die jährlichen Steuerausfälle für die Stadt Wetzikon, wenn die Beschlüsse des Nationalrats bezüglich Art. 31a, Art. 32 und Art. 67a des Bundesgesetzes über die direkten Bundessteuern DBG (sowie den analogen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern) umgesetzt würden?*
- 2. Welche zusätzlichen administrativen Aufwendungen (Einschätzung, Abgrenzung der energetisch relevanten Investitionen etc.) würden entstehen?"*

Formelles

Die schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO GGR innert drei Monaten seit der Zustellung, d. h. bis 14. Juni 2016, schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der schriftlichen Anfrage

Die schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Ruedi Rüfenacht):

Am 4. September 2013 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament ein erstes Massnahmenpaket für die langfristige und nachhaltige Sicherstellung der Energieversorgung. Der Bundesrat setzt in erster Linie auf eine konsequente Erschliessung der vorhandenen Energieeffizienzpotenziale und in zweiter Linie auf eine ausgewogene Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien. Der Nationalrat hat das Massnahmenpaket am 8. Dezember 2014 angenommen, der Ständerat am 23. September 2015. Zurzeit werden die Differenzen zwischen den Räten bereinigt, bevor diese nochmals über die gesamte Vorlage abstimmen.

Differenzen bestehen unter anderem bei den Steueranreizen zu Gebäudesanierungen: Der Nationalrat ist für eine Ausweitung der steuerlichen Anreize zur energetischen Gebäudesanierung mittels Steuerabzug über mehrere Jahre, unter Einbezug der Kosten für Ersatzneubauten. Der Ständerat wünscht keine Änderung des geltenden Rechts.

Gemäss Medienmitteilung der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 18. Mai 2016 spricht sich die Kommission gegen zusätzliche Steuerabzüge zur Förderung energieeffizienter Gebäudesanierungen aus, weil sie die kantonale Hoheit wahren und Mitnahmeeffekten vorbeugen will. Sie beantragt mit 7 zu 5 Stimmen mit 1 Enthaltung, bei den Steuerabzügen für energieeffiziente Gebäudesanierungen am geltenden Recht festzuhalten. Damit beantragt sie ihrem Rat, nicht von seinem Beschluss abzurücken, den er bei der Erstberatung der Energiestrategie gefasst hat. Für die Kommissionsmehrheit wäre es ein Eingriff in die Hoheit der Kantone, ihnen solche Abzüge vorzuschreiben. Zudem bestünde das Risiko erheblicher Mitnahmeeffekte. Die steuerlichen Massnahmen hätten aus energetischer Sicht ohnehin nur wenig Wirkung und könnten zu einem unerwünschten administrativen Mehraufwand führen. Die Kommissionsminderheit unterstützt eine Ausweitung der Steuerabzüge auf die Rückbaukosten für Liegenschaften im Privatvermögen. Damit will sie sich dem Nationalrat annähern und zusätzliche Anreize schaffen, um das im Bereich Altbauten brachliegende Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz bestmöglich zu nutzen. Die Vorlage ist nun behandlungsreif und kann in der Sommersession im Ständerat beraten werden.

Es ist äusserst fraglich, ob es in der Sache zu einer Änderung des geltenden Rechts kommen wird und wenn ja, in welcher Form und mit welcher Auswirkung auf das für Wetzikon massgebende Steuergesetz des Kantons Zürich. Für den Stadtrat macht es darum wenig Sinn, dass seine Verwaltung zur Beantwortung der beiden hypothetischen Fragen gegenwärtig weitere Ressourcen für Abklärungen in dieser Sache bindet.

Dies umso mehr, als die wortwörtlich gleiche Anfrage am 14. März 2016 von den drei Kantonsräten Tobias Langenegger, Zürich, Michael Zeugin, Winterthur, und Ralf Margreiter, Zürich, als dringliche Anfrage beim Regierungsrat eingegangen ist.

Dieser kommt in seiner Antwort vom 6. April 2016 unter anderem zu folgendem Fazit:

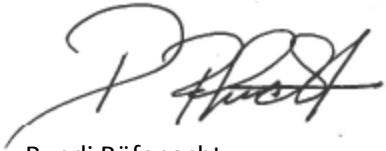
Zu Frage 1:

... Es ist, zumindest im Rahmen der vorliegenden dringlichen Anfrage, nicht möglich, das Ausmass der Steuerausfälle zu schätzen, die mit diesen neuen Regelungen verbunden wären. Zudem müssten erst die neuen Bestimmungen vorliegen, die das Eidgenössische Finanzdepartement zu erlassen hätte.

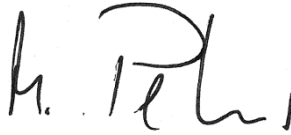
zu Frage 2:

Es ist davon auszugehen, dass die neuen Bestimmungen für Liegenschaften im Privatvermögen, sowohl was die Ausdehnung des Abzugs von dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienenden Investitionen auf Ersatzneubauten als auch was das Vortragen von solchen Investitionskosten bei bestehenden Bauten und Ersatzneubauten auf die folgenden Steuerperioden anbelangt, mit einem hohen administrativen Aufwand und einer wesentlichen Verkomplizierung verbunden wären. ...

Im Namen des Stadtrates

A stylized, handwritten signature in black ink, likely belonging to Ruedi Rüfenacht. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'R'.

Ruedi Rüfenacht
Präsident

A handwritten signature in black ink, likely belonging to Marcel Peter. The signature is more formal and structured than the one to its left, with a clear 'M' and 'P'.

Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 06.06.2016